

LANDESGE-ICHTSHOF

IX ZB 185/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Josef C [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

196

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Meiß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 23. März 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

- 3 -

instande gewesen, diese Angaben früher zu machen (vgl. BGH Rzw 1965, 524 Nr. 26; 1968, 334 Nr. 38; Beschluß vom 7. Januar 1971 - IX ZB 556/70 - zur Veröffentlichung bestimmt). Schon aus diesem Grunde kann auch die mit der Beschwerde aufgestellte Behauptung, der Kläger habe in entschuldbarem Irrtum die Schlußgesetzfristen auf sich bezogen, nicht berücksichtigt werden. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 EEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich insoweit nicht.

Das gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 EEG-SchlußG verneint hat. Da der Kläger schon vor dem Inkrafttreten des EEG-Schlußgesetzes Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit auf Grund des § 160 Abs. 1 EEG verlangen konnte, scheidet ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 oder 2 EEG aus. Allenfalls könnte infolge der Neufassung des § 150 EEG durch Art. I Nr. 87 EEG-SchlußG ein früherer Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 161 EEG) erweitert worden sein (§ 151 EEG). Das für solche Fälle vorgesehene Neuantragsrecht des Art. III Nr. 2 EEG-SchlußG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

192

- 4 -

setzt jedoch eine frühere unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch voraus. Daran fehlt es hier.

Mal

Dr. Thum



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)